

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung
über die Versickerung von Niederschlagswasser des Zweckverbandes
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen
(2. Änderungssatzung der Niederschlagswassersatzung – 2. ÄS NSchiWS)**

vom 10. Dezember 2018

Aufgrund der §§ 150, 154 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), in Verbindung mit §§ 32 Abs. 4, 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 05.12.2018 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Niederschlagswassersatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen vom 08. Dezember 2016, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung der Niederschlagswassersatzung vom 17. Mai 2017, wird wie folgt geändert.

Die Anlage 1 – Geltungsbereich der Satzung – wird wie folgt geändert:

1. Auf Seite 5 unter der Tabelle zu „Grevesmühlen, mit den Straßen“ wird neu eingefügt:

„Grevesmühlen, mit den Grundstücken im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 39
„Sägewerk““

2. Auf Seite 4 unter „Grevesmühlen, mit den Straßen“ wird

„Am Bleicher Berg Hausnummern 46-50“
geändert in
„Am Bleicher Berg Hausnummern 46-51“.

3. Auf Seite 5 unter „Siebenmorgen“ wird neu eingefügt:

„Sportlerheim“

4. Auf Seite 5 unter „Grundshagen, mit Ausnahme der Grundstücke“ wird:

- a. die Hausnummer „11“ ersatzlos gestrichen,
- b. hinter der Hausnummer „2“ die Hausnummer „3a“ eingefügt sowie

5. Auf Seite 6 hinter „Wahrstorf“ wird neu eingefügt

„, mit Ausnahme der Grundstücke in der Straße
- Zur Hasenkuhle“

6. Auf Seite 8 unter „Lauen“ wird neu eingefügt:

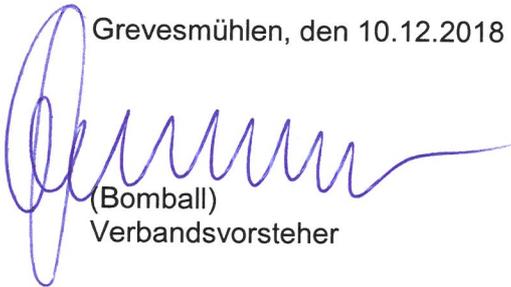
„Selmsdorf, mit Ausnahme der Grundstücke in den Straßen

- An der Trave 1-14, 16-18, 20-31 sowie das Flurstück 61/15 in der Flur 1 der Gemarkung Lauen
- Flöhkamp
- Pappelring 2,4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32
- Tannenweg 1a-13c, 14-46 und Flurstücke 11/220, 11/222, Flur 1, Gemarkung Selmsdorf Dorf
- Zur Schmiede 1-19“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grevesmühlen, den 10.12.2018


(Bomball)
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.